

# **BStGer BB.2023.95A vom 7. Juni 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2023.95A](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.95A)

FR: TPF BB.2023.95A du 7 juin 2023

IT: TPF BB.2023.95A del 7 giugno 2023

## **Regeste**

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO); Sistierung der Beschwerdeverfahren

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Mai 2023 zuständigkeitshalber der Strafkammer zu übermitteln sind;

- die vorliegenden Beschwerdeverfahren voraussichtlich gegenstandslos würden, falls es im Rahmen des erstinstanzlichen Hauptverfahrens zur Rückweisung der Anklage zwecks Ergänzung/Berichtigung oder aufgrund der Anträge der Beschwerdeführerinnen zur Änderung oder Erweiterung der Anklage kommen oder falls die Bundesanwaltschaft allenfalls eine Teileinstellungsverfügung im Sinne der eventualiter gestellten Beschwerdebegehren erlassen sollte (vgl. hierzu BGE 148 IV 124 E. 2.6.5 S. 131);

- andernfalls die Beschwerdekammer im Rahmen der Fortsetzung der Beschwerdeverfahren zu prüfen hätte, ob tatsächlich eine implizite Teileinstellung vorliegt;

- der Ausgang der Beschwerdeverfahren wesentlich von den nächsten Schritten der Strafkammer und der Bundesanwaltschaft bzw. vom Fortgang des erstinstanzlichen Hauptverfahrens abhängt, weshalb die Beschwerdeverfahren einstweilen zu sistieren sind (Art. 314 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 379 StPO);

- die Strafkammer als Verfahrensleiterin aufzufordern ist, die Beschwerdekammer über die abschliessende Erledigung der auf die Erweiterung bzw. Änderung der Anklage gerichteten Anträge der Beschwerdeführerinnen bzw. über eine allfällige Rückweisung der Anklage zwecks Ergänzung/Berichtigung zu informieren;

- die Kosten dieses Beschlusses mit dem verfahrensabschliessenden Entscheid in der Sache zu verlegen sind;

- 5 -

und beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.